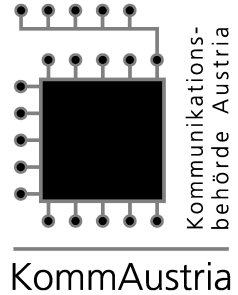


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



•
•
RSb
A
z.Hd. B

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 13.500/13-061

Sachbearbeiter/in
Dr. Lais

☎ Nebenstelle
468

Datum
28.02.2013

Straferkenntnis

Sie haben

als Obfrau des Reinhaltungsverbandes C und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 50/2012, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Verbandes, zu verantworten, dass der Reinhaltungsverband C in D, Bekanntgaben gemäß § 2 Abs. 4 und gemäß § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria innerhalb des Zeitraums von 01.10.2012 bis 15.10.2012 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/12-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 22.11.2012, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
2. § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 75 Euro	1,5 Stunden	1. bis 2.) keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2. 75 Euro	1,5 Stunden		§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Reinhaltungsverband F C für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **15 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **– Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

165,- Euro.

Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/13-060** – auf das Konto der RTR-GmbH mit der KontoNr. 292-312-809/09, BLZ 20.111 (IBAN: AT93 20111 292312809/09, BIC: GIBAATWWXXX) zu überweisen.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder auf das oben angegebene Konto zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.12.2012, KOA 13.500/12-009, leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als Obfrau des Reinhaltungsverbandes C und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte die Beschuldigte zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, sie habe es zu verantworten, dass der Reinhaltungsverband C die Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 und gemäß § 4 Abs. 1 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.10.2012 bis 15.10.2012 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/12-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 29.10.2012 bis 26.11.2012, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit vom rechtsfreundlichen Vertreter der Beschuldigten eingebrachten Schreiben vom 7.1.2013 nahm die Beschuldigte zu diesen Vorwürfen Stellung. In der Stellungnahme wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschuldigte Obfrau – und somit gemäß § 9 VStG verantwortliche Person – des Reinhaltungsverbandes C sei. Im 3. Quartal des Jahres 2012 seien vom Reinhaltungsverband C keinerlei Beauftragungen von Medienunternehmen hinsichtlich der Veröffentlichung in Druckwerken bzw. audiovisuellen Medien erfolgt, sodass lediglich eine „Leermeldung“ zu erstatten gewesen wäre. Ebenso sei eine Förderung im Sinne des § 4 Abs. 1 MedKF-TG nicht erfolgt, sodass wiederum lediglich eine „Leermeldung“ zu erstatten gewesen wäre. Die Beschuldigte sei als Bürgermeisterin auch für weitere Unternehmen verantwortlich und sei für diese Unternehmen die Meldungen jeweils fristgerecht erstattet worden. Die Beschuldigte habe hinsichtlich der gegenständlichen Benachrichtigungspflichten den für Geschäftsführungstätigkeiten des Reinhaltungsverbandes C verantwortlichen Mitarbeiter beauftragt, die obligatorischen Meldungen nach dem MedKF-TG vorzunehmen. Entgegen diesem Auftrag sei es jedoch seitens dieses Mitarbeiters verabsäumt worden, eine gesetzeskonforme Meldung zeitgerecht durchzuführen. Der Mitarbeiter sei seitens der Beschuldigten auf Grund des weisungswidrigen Verhaltens schriftlich verwarnt worden.

Anzumerken sei, dass die Meldung für das 3. Quartal seitens der Beschuldigten nachträglich vorgenommen worden sei. Die Nachtragsmeldung sei umgehend nach Aufmerksamwerden auf die Verwaltungsübertretung am 02.01.2013 erfolgt.

Da der Reinhaltungsverband C im 3. Quartal des Jahres 2012 keinerlei Aufträge an Medieninhaber – sei es über eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, sei es über die Veröffentlichung in einem Druckwerk – erteilt habe, treffe der Vorwurf der Behörde, die Beschuldigte habe gegen § 2 Abs. 1 MedKF-TG verstoßen, nicht zu. Ebenso verhalte es sich hinsichtlich des Vorwurfes nach § 4 Abs. 1 MedKF-TG. Nachdem keinerlei Förderungen vergeben worden seien, sei auch nicht gegen § 4 Abs. 1 MedKF-TG verstoßen worden.

Im gegenständlichen Fall sei von einem bloß geringfügigen Verschulden der Beschuldigten auszugehen. Die Beschuldigte habe sämtliche Vorkehrungen getroffen, dass die intern, organisatorisch damit betraute Person instruiert wurde, die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen vorzunehmen. Diese Meldungen seien seitens des zuständigen Mitarbeiters entgegen dem Auftrag nicht vorgenommen worden, wobei die Beschuldigte daran kein Verschulden treffe.

Es zeige sich, dass die Beschuldigte die objektiv gebotene und subjektiv mögliche Sorgfalt in zumutbarem Maße eingehalten habe. Die objektive Sorgfaltspflicht werde nach der Rechtsprechung des VfGH am Maßstab eines objektiv normativen Maßmenschen beurteilt. Objektiv sorgfaltswidrig habe demnach die Beschuldigte nicht gehandelt, da eine einsichtige besonnene verwaltungsrechtlich verantwortliche Person sich in derselben Situation nicht anders verhalten hätte müssen. Die Weitergabe der notwendigen Informationen an die organisatorisch damit betrauten Personen sei mit der Sorgfaltspflicht eines objektiven, verwaltungsrechtlichen Geschäftsführers vereinbar.

Darüber hinaus hätten entgegen der Ansicht der Behörde keinerlei Meldungen hinsichtlich eines Auftrages bzw. einer Förderung erfolgen müssen. Vielmehr hätte die Geschäftsführerin nur die Pflicht getroffen, der Behörde bekanntzugeben, dass weder Förderungen noch Aufträge erfolgt sind, weswegen die Folgen der Übertretung unbedeutend seien, da der Unrechtsgehalt einer nicht erfolgten Leermeldung ungleich geringer sei als der einer vorsätzlich unterlassenen Meldung einer Beauftragung bzw. Förderung.

Weiters komme hinzu, dass das MedKF-TG erst mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten sei. Auf Grund des neuen Regelungsgegenstandes sei den Bestimmungen des MedKF-TG nicht entsprochen worden, da der zuständige Sachbearbeiter offenbar davon ausgegangen sei, dass eine Meldung nicht zu erfolgen habe, wenn weder eine Beauftragung bzw. eine Förderung erfolgt sei. Anzumerken sei weiters, dass die Beschuldigte unmittelbar nach Kenntnisnahme der gesetzwidrig nicht erfolgten Meldung veranlasst habe, dass der Verpflichtung nach dem MedKF-TG entsprochen werde und in Zukunft auch Leermeldungen erfolgen. Im Hinblick auf die Neuregelung des MedKF-TG, im Hinblick auf die Tatsache, dass ausschließlich Leermeldungen zu erfolgen gehabt hätten sowie unter

Verweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sei eine Ermahnung der Beschuldigten im gegenständlichen Fall zweckdienlicher als eine Bestrafung.

Hinzu komme, dass die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1a VStG erfüllt seien, zumal der Unrechtsgehalt einer nicht erfolgten Leermeldung geringer sei als der Unrechtsgehalt einer nicht erfolgten Meldung entgegen der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1. Weiters resultiere der Verwaltungsverstoß lediglich auf Grund der Neuartigkeit des Regelungswerkes und auf Grund von Fehlverhalten eines Mitarbeiters, weswegen von einem Unrechtsgehalt in Bezug auf die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit der Beschuldigten nicht ausgegangen werden könne. Setze man darüber hinaus den Aufwand eines Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall in Relation zur Bedeutung der Verwaltungsübertretung, dann erscheine die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens auf Grund des vorliegenden Missverhältnisses nicht zweckmäßig.

Aus diesen Gründen stelle die Beschuldigte den Antrag, das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu, von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 bzw. Abs. 1a VStG abzusehen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Reinhaltungsverband C ist ein Gemeindeverband. Die Beschuldigte ist Obfrau des Verbandes. Sie hatte diese Funktion auch bereits im Zeitraum von 01.10.2012 bis 26.11.2012 inne.

Am 20.06.2012 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria eine Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern übermittelt (GZ 200.093/018 1A4/12). Der Reinhaltungsverband C ist auf dieser Liste angeführt.

Die KommAustria hat den Reinhaltungsverband C mit Schreiben vom 02.07.2012, KOA 13.200/12-006, über dessen Bekanntgabepflichten nach dem MedKF TG informiert und ihm dessen Zugangsdaten für die Webschnittstelle übermittelt, über die die Bekanntgaben vorgenommen werden müssen. Das Schreiben ist dem Reinhaltungsverband C am 05.07.2012 zugestellt worden.

Das MedKF-TG ist am 01.07.2012 in Kraft getreten. Von 01. bis 15.10.2012 hat die erste Meldephase nach dem Gesetz stattgefunden. Bekanntzugeben waren Daten betreffend das 3. Quartal des Jahres 2012.

Der Reinhaltungsverband C hat in der Meldefrist von 01.10.2012 bis 15.10.2012 keine Bekanntgaben in der Webschnittstelle vorgenommen. Mit am 25.10.2012 versandten Schreiben, KOA 13.250/12-001, hat die KommAustria dem Reinhaltungsverband C eine Nachfrist von vier Wochen für die Bekanntgaben gesetzt. Dieses Schreiben ist am 29.10.2012 zugestellt worden. Auch in der Nachfrist, dh. bis 26.11.2012, sind keine Bekanntgaben erfolgt.

Der Reinhaltungsverband C hat im 3. Quartal des Jahres 2012 keine Aufträge iSv § 2 Abs. 1 MedKF-TG erteilt und keine Förderungen iSv § 4 Abs. 1 MedKF-TG zugesagt.

In der Meldefrist betreffend das 4. Quartal des Jahres 2012 von 01.01.2013 bis 15.01.2013 hat der Reinhaltungsverband C fristgerechte Bekanntgaben vorgenommen.

Die Beschuldigte ist Bürgermeisterin der Gemeinde D. Die KommAustria geht von einem monatlichen Bruttoeinkommen der Beschuldigten von EUR XXX aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zum Reinhaltungsverband C und zur Funktion der Beschuldigten bei diesem Verband beruht auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Beschuldigten und auf der Liste, die der Rechnungshof der KommAustria am 20.06.2012 auf Grund seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG MedKF-G übermittelt hat. Die Beschuldigte hat ihre Verantwortlichkeit als Obfrau für die Einhaltung der Regelungen des MedKF-TG durch den Reinhaltungsverband C ausdrücklich bestätigt.

Die Feststellungen zur Zustellung des Schreibens vom 02.07.2012, KOA 13.200/12-006, und des Schreibens der KommAustria, mit dem die Nachfrist gesetzt wurde, KOA 13.250/12-001, ergeben sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen in den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen und zur fristgerechten Vornahme der Bekanntgaben betreffend das 4. Quartal des Jahres 2012 beruhen auf den – auch für die Beschuldigte einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle.

Die Feststellung, dass der Reinhaltungsverband C im 3. Quartal des Jahres 2012 keine Werbeaufträge erteilt und

keine Förderungen an Medieninhaber zugesagt hat, folgt aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Beschuldigten.

Die Feststellung zum monatlichen Einkommen der Beschuldigten beruht auf Schätzungen der KommAustria. Bei diesen Schätzungen hat sich die KommAustria an den maßgeblichen Regelungen des Gesetzes über die Bezüge der Organe in den Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeinde Bezügegesetz - Stmk. GBezG, LGBl. f. Stmk. Nr. 72/1997 idF 32/2005) und an Datensätzen der Statistik Austria über das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen eines unselbständigen Erwerbstätigen im Jahr 2011 aus dem für den Rechnungshof erstellten Einkommensbericht nach dem Bezügebegrenzungsgesetz 2012 orientiert.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Reinhaltungsverband C von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das 3. Quartal 2012 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Der Reinhaltungsverband C ist ein Gemeindeverband. Damit unterliegt er gemäß Art. 127a Abs. 9 B-VG, wonach die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden sind, der Kontrolle des Rechnungshofes. Gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG ist der Reinhaltungsverband C damit auch zu Bekanntgaben gemäß § 2 und gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria verpflichtet.

Die Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen der Reinhaltungsverband C

verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Reinhaltungsverband C gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – dh bis zum 26.11.2012, im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle vorzunehmen. Ausweislich des glaubwürdigen Vorbringens der Beschuldigten wären Bekanntgaben gemäß § 2 Abs. 4 MedKF-TG und Bekanntgaben gemäß § 4 Abs. 2 MedKF-TG („Leermeldungen“) vorzunehmen gewesen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG. Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG ist erfüllt, wenn einer Bekanntgabepflicht nicht nachgekommen wird. Wenn keine genaue Dateneingabe nach § 2 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 MedKF-TG möglich ist, muss dennoch gemäß § 2 Abs. 1 iVm 4 sowie § 4 Abs. 1 iVm 2 eine „Leermeldung“ erfolgen. Nach ständiger Judikatur des VwGH schadet es nicht, wenn die Behörde das Verhalten eines Beschuldigten im Straferkenntnis einem anderen Tatbestand (Tatbild) unterstellt als in der Aufforderung zur Rechtfertigung, sofern es sich um ein und dasselbe Verhalten handelt (VwGH 15.06.2010, 2009, 05/0262 mwN; s auch VwGH 25.08.2010, 2010/03/0052). Die vorgeworfene Tathandlung besteht in der Unterlassung der Bekanntgaben, zu denen der Reinhaltungsverband C verpflichtet ist. Im Ermittlungsverfahren hat sich herausgestellt, dass diese Tathandlung als Verstoß gegen § 5 VStG iVm § 2 Abs. 1, 4 und § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG zu qualifizieren ist.

Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sowohl hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 2 als auch hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 1.10.2012 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Reinhaltungsverband C von der KommAustria gesetzt wurde, am 26.11.2012. Mit Ablauf des 26.11.2012 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die Beschuldigte war im Tatzeitraum Obfrau des Reinhaltungsverbandes C und damit zur Vertretung des Reinhaltungsverbandes C nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Reinhaltungsverbandes C nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Anderenfalls wäre er selbst dann strafbar, wenn die Verstöße ohne sein Wissen

und ohne seinen Willen begangen wurden (s zB VwGH 6.5.1996, 94/10/0116). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch einer regelmäßigen persönlichen Kontrolle zu unterziehen (vgl VwGH 4.7.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Wirksame Kontrollsysteme müssen darüber hinaus Sanktionsmechanismen bei festgestellten Verstößen vorsehen (VwGH 4.7.2002, 2000/11/0123 mwN). Das bloße Vorbringen, dass bereits Sanktionen verhängt worden sind, ohne das Kontrollsystem darzulegen, genügt jedoch nicht (VwGH 19.11.1990, 90/19/0413).

Im Verfahren wurden keine Angaben gemacht, die auf hinreichende Vorkehrungen der Beschuldigten, um den Verpflichtungen des Reinhaltungsverbandes C gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG nachzukommen, schließen lassen könnten. Angesichts der Bekanntgabefristen gemäß § 2 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG wäre es Aufgabe der Beschuldigten gewesen, ein wirksames Kontrollsystem zur Einhaltung der §§ 2 und 4 MedKF-TG einzurichten. Dass dies geschehen sei, wurde vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH nicht hinreichend dargetan. Vorgebracht wurde, dass die Beschuldigte den zuständigen Mitarbeiter beauftragt hätte, die obligatorischen Meldungen vorzunehmen, dieser es jedoch entgegen diesem Auftrag verabsäumt hätte, eine gesetzeskonforme Meldung zeitgerecht durchzuführen. Der zuständige Mitarbeiter sei auf Grund des weisungswidrigen Verhaltens schriftlich verwarnt worden. Die Beschuldigte habe sämtliche Vorkehrungen getroffen, dass die intern, organisatorisch damit betraute Person instruiert wurde, die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen vorzunehmen. Nach der Judikatur des VwGH lässt dieses Vorbringen nicht auf das Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems schließen. Die Beschuldigte hat keine konkreten Angaben dahingehend, welche Maßnahmen vorgesehen waren, um die Einhaltung ihrer Anweisungen sicherzustellen, gemacht. Insbesondere wurde nicht dargetan, dass bzw. inwiefern die Einhaltung ihrer Aufträge an den zuständigen Mitarbeiter auch entweder durch sie oder durch eine andere Person, die wiederum unter ihrer regelmäßigen Kontrolle steht, überwacht und regelmäßig nachkontrolliert worden wäre. Es reicht nicht aus, darauf zu vertrauen, dass Anweisungen auch befolgt werden. Die Beschuldigte hat damit nicht das Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft gemacht. Insofern kann auch der Umstand, dass der zuständige Mitarbeiter von der Beschuldigten verwarnt worden ist, der darauf schließen lässt, dass zumindest Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung von Anweisungen vorgesehen sind, nicht schuldbeeinträchtigend gewertet werden. Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde insofern nicht widerlegt.

Die Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 sowie nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens

Gemäß § 21 Abs. 1a VStG kann die Behörde von der Einleitung und Durchführung eines Verfahrens absehen, wenn die Verfolgung aussichtslos erscheint oder der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht. Nach der Judikatur des VwGH ist von einem Missverhältnis im Sinne des § 21 Abs. 1a VStG nur dann auszugehen, wenn mit der Einleitung und Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer bestimmten Übertretung ein üblicherweise nicht anfallender Aufwand verbunden wäre, der über den Normalfall weit hinaus ginge, und die Unterlassung dieses Strafverfahrens (und damit das Unterbleiben dieses Aufwandes) wegen des vergleichsweise geringen Grades bzw. der vergleichsweise geringen Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen dennoch vertreten werden kann (VwGH 16.05.2011, 2011/17/0053). Es ist somit eine Abwägung zu treffen zwischen der Schwere der Tat und dem geschätzten Aufwand, der mit dem Verfahren verbunden ist, wobei die geschützten öffentlichen Interessen besonders zu berücksichtigen sind.

Die Beschuldigte verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Unrechtsgehalt einer nicht erfolgten Leermeldung geringer sei als jener der nicht erfolgten genauen Dateneingabe. Ferner wird vorgebracht, dass „der Verwaltungsverstoß lediglich aufgrund der Neuartigkeit des Regelwerks und aufgrund von Fehlverhalten eines Mitarbeiters (resultiere), weswegen von einem Unrechtsgehalt in Bezug auf die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit der Beschuldigten nicht ausgegangen werden“ könne.

Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die vollständige Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Die Regelung bezweckt somit, sicherzustellen, dass die jeweils erforderlichen Bekanntgaben – also Dateneingaben oder Leermeldungen – durchgeführt werden. Der Schutzzweck der Regelung wird durch die Unterlassung fristgerechter Bekanntgaben eingeschränkt. Ob dabei eine genaue Dateneingabe oder aber eine Leermeldung unterlassen worden ist, kann zu keiner Differenzierung hinsichtlich des Ausmaßes der Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen. Durch die

Unterlassung der notwendigen Bekanntgaben wurde das mit § 5 Abs. 1 MedKF-TG verfolgte Ziel der Sicherstellung umfassender Transparenz unmittelbar beeinträchtigt. Insofern kann nicht von einem geringen Unrechtsgehalt der Tat iSv § 21 Abs.1a VStG ausgegangen werden. Der Aufwand, der mit der Einleitung und Durchführung eines rechtsstaatlichen Grundsätzen genügenden Verwaltungsstrafverfahrens verbunden ist, übersteigt im vorliegenden Fall nicht das übliche Ausmaß. Vor diesem Hintergrund liegt kein auffallendes Missverhältnis zwischen dem Aufwand und dem Grad der Beeinträchtigung sowie der Bedeutung der geschützten öffentlichen Interessen vor.

Die Behörde konnte daher nicht von der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens absehen.

4.6. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes (diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens), sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 02.10.2012, 2011/21/0259 mwN). Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden eines Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann einen Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht – wie bereits dargelegt wurde – gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die vollständige Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Die Regelung bezweckt, sicherzustellen, dass die jeweils erforderlichen Bekanntgaben – also Dateneingaben oder Leermeldungen – durchgeführt werden. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Bekanntgaben beeinträchtigt unmittelbar diesen Schutzzweck und kann daher nicht als unbedeutend qualifiziert werden. Die Unterlassung von Bekanntgaben stellt einen typischen Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG dar. Die Folgen der Tathandlung für die Verwirklichung des Zwecks der Regelung sind somit nicht nur als unbedeutend zu qualifizieren. Da die Beschuldigte es verabsäumt hat, durch ein wirksames Kontrollsystem für die Einhaltung der Regelungen des MedKF-TG hinreichend Vorsorge zu treffen, liegt im Übrigen kein bloß geringfügiges Verschulden vor, zumal sie durch mehrere Schreiben der KommAustria – die dem Reinhaltungsverband C nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des Reinhaltungsverbandes C hingewiesen worden ist. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass die Beschuldigte über ihre Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Die Beschuldigte hat es in diesem Fall ihrer unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil der Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne ihre Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und

nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Die KommAustria geht davon aus, dass die Beschuldigte aus ihrer Funktion als Bürgermeisterin der Gemeinde D jedenfalls über ein jährliches Bruttoeinkommen in Höhe von EUR XXX verfügt. Diese Annahme ergibt sich aus § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeinde Bezugesgesetzes (Stmk. GBezG, LGBl. f. Stmk. Nr. 72/1997 idF 32/2005). Der Bezug eines Bürgermeisters ist danach von der Zahl der Einwohner einer Gemeinde abhängig. Ausschlaggebend ist dabei die Zahl der Einwohner nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung (§ 11 Stmk. GBezG iVm § 15 Abs. 2 GdO 1967). Das Ergebnis der Volkszählung 2001 für die Gemeinde D betrug XXX Einwohner (Kundmachung der rechtlich verbindlichen Bezirks- und Gemeindeergebnisse der Statistik Austria vom 23.09.2004). Die KommAustria geht somit davon aus, dass die Einwohnerzahl der Gemeinde D im Bereich zwischen XXX und XXX Einwohnern liegt, sodass der Bürgermeisterin ein Bezug in Höhe von XX% des Ausgangsbetrages nach § 2 Stmk. GBezG gebührt. Dabei handelt es sich um den Betrag nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG). Dieser beträgt nach § 1 Abs. 1 iVm § 3 leg.cit. (also nach Anpassung) EUR 8.306,90 (s. den Anpassungssatz nach dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und das Bundesbezugesgesetz geändert werden, BGBl. 8/2013). Darüber hinaus gebührt einem Bürgermeister nach § 4 Stmk. GBezG eine Sonderzahlung in Form eines 13. und 14. Monatsbezuges. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein monatliches Einkommen von brutto rund EUR XXX und damit ein Bruttojahreseinkommen von EUR XXX. In Ermangelung näherer Informationen über die sonstigen Einkommensverhältnisse der Beschuldigten geht die KommAustria im Übrigen vom Durchschnittseinkommen eines unselbständigen Erwerbstätigen aus. Das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen eines unselbständigen Erwerbstätigen für das Jahr 2011 beträgt nach Angaben der Statistik Austria EUR 29.017,-. Vor diesem Hintergrund vermag die KommAustria die Höhe des Einkommens der Beschuldigten einzuschätzen. Zusammengefasst geht die KommAustria somit von einem Jahreseinkommen der Beschuldigten von brutto EUR XXX und damit von einem monatlichen Einkommen von brutto EUR XXX aus.

Der Strafbemessung wird daher im vorliegenden Fall ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von EUR XXX zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden von der Beschuldigten keine angegeben.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen im Zuge der Meldephase von 01.01. bis 15.01.2013 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Meldepflicht nach dem MedKF-TG um eine gänzlich neue gesetzliche Verpflichtung des Reinhaltungsverbandes C handelt und der Verstoß die erste Meldephase betrifft. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Verschärfungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit Strafen von jeweils EUR 75,-, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt sind (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden. Der Strafbemessung wurde das festgestellte Einkommen der Beschuldigten zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils eineinhalb Stunden erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.7. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 1,50 zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 15,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens

in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.8. Haftung des Reinhaltungsverbandes C

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Reinhaltungsverband C für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebug eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. A, zu Händen B, per RSb.
2. Reinhaltungsverband C, per RSb.